

Kreuzig. Die Zeitung erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich nachmittags für den folgenden Tag.

Preis für das Vierteljahr 1 1/2 Thlr.; jede einzelne Nummer 2 Ngr.

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes, sowie durch die Expedition in Leipzig (Querstraße Nr. 4).

Insertionsgebühr für den Raum einer Zeile 2 Ngr.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Geseh!»

Deutschland.

Preußen. † Berlin, 12. Oct. Der Regent, Prinz von Preußen, hat sich heute nach Sanssouci begeben, um den König und die Königin vor deren Abreise nach Meran herzlich zu begrüßen. Die hiesigen städtischen Behörden haben gestern eine Adresse an den Regenten beschlossen. Zur Ueberreichung derselben sind vier Mitglieder des Magistrats und acht Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung gewählt worden. Ehrenbezeugungen und Kundgebungen, welche von anderer Seite beabsichtigt waren, sind vom Regenten abgelehnt worden. — Die Frau Prinzessin von Preußen dürfte, wie man andeuten hört, gegen Ende d. M. hierher nach Berlin kommen. Bisher gedachte die hohe Frau in der ersten Hälfte des Monats November hierher überzusiedeln. — Man trägt sich hier mit Gerüchten der verschiedensten Art in Betreff der Befetzung dieses oder jenes Ministeriums. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir mit Bestimmtheit aussprechen, daß in dieser Beziehung noch durchaus nichts Zuverlässiges vorliegt. Als begründet kann die Annahme bezeichnet werden, daß der Regent Prinz von Preußen auch solche Personen, welche sich seines Vertrauens erfreuen, in der gedachten Hinsicht in seine Anschauungen und Absichten nicht eingeweiht hat. Betrachten Sie deshalb alles, was über den in Rede stehenden Gegenstand in der Presse verlautet, für bloße Voraussetzungen und Vermuthungen, die für das, was in Wirklichkeit kommen und sich nothwendig entwickeln wird, gar keine sichere Grundlage vorläufig abgeben können. Mit dieser Andeutung soll weder der einen noch der andern politischen Richtung irgendein Anhaltspunkt geboten sein, der sie gerade in ihrer Auffassung bestärken könnte. Wir möchten es als eine sehr weise Einsicht des Prinz-Regenten von Preußen nennen, daß er in dieser so wichtigen Angelegenheit sich volle freie Hand hält. — Mehrere englische Blätter nehmen in Bezug auf die Entwicklung, welche Preußen gegenwärtig mit einem Schlage zu verwirklichen habe, einen so hohen Flug, daß derjenige, welcher nur einigermaßen das Bleigewicht der gegebenen Verhältnisse, das jeder Staat, er möge wollen oder nicht, nachzuziehen hat, erwägt, von vornherein darauf verzichtet, einem solchen kühnen Fluge, wie gut er für Preußen gemeint sein mag, wirklich zu folgen. Diese englischen Blätter verlangen von Preußen die Verwirklichung einer Aufgabe im Sturmschritt und in kürzester Frist, für deren Lösung England Jahrhunderte gebraucht hat. Die parlamentarische Regierung soll in Preußen wie aus der Pistole geschossen kommen. Die guten Wünsche der englischen Presse wollen wir in Preußen dankbar und freundlich entgegennehmen, aber was die erspriessliche Entwicklung unsers Verfassungslebens betrifft, so wollen wir uns dafür doch die nöthige Zeit und Weile nehmen und keine halbbrecherischen Sprünge machen, wie sie England ja auch nicht macht.

— Ueber die Abreise des Königs berichtet die «Zeit» aus Berlin vom 12. Oct.: „Der König und die Königin, welche mit dem Prinz-Regenten heute Mittag 1 Uhr mittels Extrazugs Potsdam verlassen hatten, trafen eine halbe Stunde später auf dem hiesigen Potsdamer Bahnhofe ein und wurden von der dort versammelten Volksmenge mit großer Begeisterung empfangen. Der König stand am offenen Fenster und grüßte, die rechte Hand auf dem Herzen, auf das huldvollste. «Gott segne den König!» und «Auf gesundes Wiedersehen!», das waren die Rufe, die unter stürmischen Hurrahs aus der Mitte des Publikums immer und immer wieder laut wurden. Der Generalfeldmarschall Gouverneur v. Wrangel und der Polizeipräsident v. Jedlig begaben sich zu S. M. in den Salonwagen und verabschiedeten sich von den allerhöchsten Herrschaften. Der König umarmte den Generalfeldmarschall und küßte ihm die Wange. Mit gleich enthusiastischen Lebehochrufen wurden S. M. dann auf dem Anhalter Bahnhof begrüßt. Zum Empfang derselben waren dort der Ministerpräsident, der Handelsminister v. v. Heydt und der Oberstallmeister Generalleutnant v. Willisen anwesend. Dieselben wurden in den königlichen Salonwagen beschieden und verabschiedeten sich dort von den allerhöchsten Herrschaften. Wahrhaft ergreifend war der Abschied, den S. M. von dem Prinz-Regenten nahmen, welcher um 10 Uhr mit dem Prinzen Albrecht nach Potsdam gefahren war und denselben von dort aus bis zum Anhalter Bahnhof das Geleit gegeben hatte. Mit den an den Prinz-Regenten gerichteten Worten: «Auf baldiges Wiedersehen!» setzte sich der Separatrain um 1 3/4 Uhr nach Leipzig in Bewegung, nachdem zuvor noch der Generaladjutant, Generalleutnant v. Gerlach, der Leibarzt, Generalstabarzt Dr. Grimm u. sich dem Gefolge angeschlossen hatten.“

— Die Preussische Correspondenz vom 12. Oct. berichtet: „Auf Befehl des Prinzen von Preußen sollen fortan die Immediatberichte und Eingaben an denselben gerichtet und mit der Adresse: «An des Prinzen von Preußen, Regenten, königliche Hoheit» versehen werden. Geseze, Verordnungen und andere in ähnlicher Weise abzufassende Ausfertigungen sollen, nach der Bestimmung des Prinzen, nachstehenden Eingang erhalten: «Im Namen Sr. Maj. des Königs. Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, Prinz

von Preußen, Regent, verordnen u. s. f.» Unter die Ausfertigungen der Ordres sollen die Worte gesetzt werden: «Im Namen Sr. Maj. des Königs.»

— Der Ministerpräsident hat aus Anlaß der erfolgten Einsetzung der Regentschaft unterm 9. Oct. an die Chefs der fremden Legationen in Berlin ein Circularschreiben gerichtet, welches nach der «Zeit» in der Uebersetzung folgendermaßen lautet:

Berlin, 9. Oct. 1858. Der unterzeichnete Conscilspräsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat die Ehre, den Herrn Minister . . . davon in Kenntniß zu setzen, daß, da der König, sein erhabener Herr, infolge seiner fortwährenden Behinderung, selbst die Leitung der Geschäfte des Staats wieder zu übernehmen, Sr. königl. Hoh. dem Prinzen von Preußen den Wunsch ausgedrückt hat, die Regentschaft übernehmen zu wollen, Sr. königl. Hoh. gemäß dem Wunsche des Königs, Ihres erhabenen Bruders, und dem Art. 56 der Verfassung, im Namen Sr. Maj. und bis zu deren völliger Wiederherstellung, die Bügel des Governmentes als Prinz-Regent des preussischen Königreichs in die Hand genommen hat. Der Unterzeichnete hat nicht verfehlt, diese wichtige Veränderung zur Kenntniß der europäischen Cabineten durch das Organ der bei den letzteren accreditirten preussischen Legationen zu bringen. Er hat jedoch nicht säumen zu dürfen geglaubt, davon gleichmäßig die zu Berlin residirenden Chefs der fremden Missionen in Kenntniß zu setzen, und er benutzte diese Gelegenheit, um dem Herrn Minister . . . die Versicherung seiner größten Hochachtung zu erneuern. (gez.) v. Rantouffel.

Die Preussische Correspondenz enthält ferner eine Auseinandersetzung über die verfassungsmäßige Befugniß des 1855 berufenen Abgeordnetenhauses zur Ausübung legislativer Thätigkeit, deren wir gestern noch in einer Anzahl Exemplare Erwähnung thaten. Wir lassen diese Auseinandersetzung hier vollständig folgen:

Die Vorschrift der Verfassung, welche bei Eintritt einer Regentschaft die sofortige Einberufung der Landesvertretung verlangt, hat die Staatsregierung veranlaßt, nach gewissenhafter Erwägung über die Frage zu entscheiden: ob das bestehende Haus der Abgeordneten, nachdem es die letzte ordentliche Sitzung seiner Wahlperiode gehalten, noch berufen sei, an einer außerordentlichen Session als verfassungsmäßiges Organ des Landes theilzunehmen. Die Verfassungsurkunde enthält keine ausdrückliche Festsetzung über die gesetzliche Dauer der Abgeordneten-vollmachten, und so ist es erklärlich, daß über den Gegenstand verschiedene Ansichten zum Ausdruck gelangen konnten. Die hier in Betracht kommenden Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes sind folgende: Art. 73. Die Legislaturperiode der II. Kammer wird auf drei Jahre festgesetzt. Art. 75. Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislaturperiode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle ihrer Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar. Art. 76 (nach der durch Gesetz vom 18. Mai 1857 gegebenen Fassung). Die beiden Häuser des Landtags der Monarchie werden durch den König regelmäßig in dem Zeitraum von dem Anfange des Monats November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januar und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen. Zunächst ist einer Auffassung zu erwähnen, welche das Haus der Abgeordneten für drei Sessionen in drei aufeinander folgenden Jahren gewählt und deshalb seine Competenz mit dem Schluß der dritten Session erloschen erklärt. Allerdings müssen nach Anleitung der oben angeführten Vorschriften in jeder Legislaturperiode drei ordentliche Sessionen des Landtags stattfinden. Es ist aber auf Grund des Art. 76 gestattet, eine außerordentliche Einberufung des Landtags so oft, als es die Umstände erheischen, ganz unabhängig von den ordentlichen Versammlungen der beiden Häuser, eintreten zu lassen, ohne irgendeine andere Beschränkung, als die durch die Dauer der Legislaturperiode bedingte. Für die außerordentliche Berufung des Landtags ist mithin die schon erfolgte Thätigkeit desselben in drei ordentlichen Sessionen völlig gleichgültig. Daß mit der Erledigung dreier ordentlicher Sessionen auch die Legislaturperiode ihr Ende erreicht habe, ist in keiner Weise zu begründen. Ebenso wenig Anhalt bietet sich für die Ansicht, daß die Zeitdauer der Legislaturperiode von der vollzogenen Wahl der Abgeordneten zu datiren habe und nach dreijähriger Frist abzulaufen sei. Die Wahl der Abgeordneten bedarf zwar keiner Bestätigung von Seiten der Regierung; aber sie gibt dem Abgeordneten nur das Recht, als Mitglied des Hauses in der regelmäßig berufenen Versammlung der Abgeordneten an der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt theilzunehmen. Zu dieser Ausübung bedarf es also der königlichen Berufung, wie dieselbe in Art. 51 der Verfassungsurkunde ausdrücklich als Prærogative des Königs vorbehalten ist. Ohne die Berufung hat der Landtag und jedes Mitglied desselben gar keine legislatorische Function. Wenn hiernach also die Ausübung der charakteristischen Befugniß des Abgeordneten von der königlichen Berufung abhängig ist, so kann auch nur die letztere, nicht der Wahltag, den Beginn der Periode bezeichnen, innerhalb welcher der Abgeordnete sein durch die Wahl erhaltenes Mandat zu erfüllen hat. Der klare Sinn der obenangeführten Verfassungsartikel stellt also zunächst heraus, daß (Art. 73) die Legislaturperiode auf drei Jahre festgesetzt und daß (Art. 75) die Vollmacht der Abgeordneten mit dem Ablauf der Legislaturperiode oder mit der Auflösung erlischt. Andererseits erhellt aber aus den voranstehenden Ausführungen, daß weder der Abschluß dreier ordentlicher Sessionen noch der Wahltag für die Legislaturperiode eine gesetzliche Zeitgrenze abgeben kann. Es erweist sich daher als das allein Angemessene, die verfassungsmäßige Vorschrift über die Einberufung des Landtags als die Norm für den Beginn der Legislaturperiode anzunehmen. Da nun die Berufung zur ordentlichen Session nach Art. 76 der Verfassung von dem Anfang des Monats November jeden Jahres bis zur Mitte des Januar folgenden Jahres stattfinden muß und, um jedem Bedenken vorzubeugen, am sichersten der früheste Termin dieses ganzen Zeitraums festzuhalten ist, so folgt daraus unbestreitbar, daß die regelmäßige Legislaturperiode des bisherigen Abgeordnetenhauses mindestens bis zum 1. Nov. zu laufen hat. Eine Begrenzung der Legislaturperiode in ähnlicher Weise ist schon früher verfassungsmäßig anerkannt worden. In Art. 66 der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 war nämlich der Zeitpunkt, mit welchem die vormalige I. Kammer nach ihrer Neubildung in Wirklichkeit treten sollte, auf den 7. Aug. 1852 festgesetzt. Dieser Zeitpunkt wurde deshalb gewählt, weil die am 27. Juli 1849 gewählte I. Kammer auf den 7. Aug.